Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul- Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Einbringende Institution: Vorsitzendenkonferenz der Hochschulvertretungen der Pädagogischen Hochschulen (Teil der ÖH Bundesvertretung), getragen durch die mitzeichnenden Vertretungen am Ende

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei nimmt die Vorsitzendenkonferenz der Hochschulvertretungen der Pädagogischen Hochschulen zu den vorgeschlagenen Änderungen des HS-QSG und HG Stellung. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen innerhalb der Aufgabenzuweisung und Kompetenzen, der Änderungen in Personalverfahren und die Änderungen innerhalb der Organstruktur werden hier größere Aufmerksamkeit erfahren, da diese eine wesentliche und langfristige Verschiebung in eine Richtung vorschlagen, die einer sinnvollen Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen nicht zuträglich erscheinen und die demokratiepolitisch äußerst bedenklich sind.

Die Kompetenzakkumulierung des Rektorats bzw. des Rektors oder der Rektorin ohne reale Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten, das Herauslösen eines zentralen Kompetenzbereichs des demokratisch aus der Mitte der Hochschule entspringenden Hochschulkollegiums, sowie die Reduktion des Hochschulrats auf ein fast nur noch stellungnehmendes Organ sehen wir äußerst kritisch. Eine Gewaltenteilung innerhalb der Hochschule ist ein notwendiges Mittel, um einen konstruktiven Austausch, kritische Auseinandersetzung mit Entscheidungen anderer Organe und produktive Kompromissbereitschaft im Aushandeln von Interessen verschiedener Gruppen innerhalb der Hochschule strukturell zu verankern. Die vorgeschlagene Novelle lässt eine massive Disharmonie von hochschulischen Entscheidungsprozessen befürchten.

Nicht alle Änderungen, z.B. die angedeutete Abschaffung von Instituten, werden in den Erläuterungen genauer ausgeführt. Es ist daher nicht genau abzuschätzen, was die zugrundeliegende Intention ist; jedoch ist auch hier kritisch anzumerken, welche Unsicherheiten eine Kompetenzverschiebung hin zu Verordnungen im Bereich des Organisationsplans hat.

Die genauen Anmerkungen, Kritikpunkte und konkrete Änderungsvorschläge für einzelne Paragraphen entnehmen Sie der nachfolgenden Aufstellung:

# HS-QSG

**ad § 3 Abs. 3 Z. 12:** “*Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen.”* Die aktuelle Formulierung erscheint nicht nur potenziell missverständlich, sondern scheint in bestimmten Lesarten auch stark in die Anerkennungsautonomie einzugreifen. Wir würden hier eine Änderung auf die Formulierung “Informationen und Beratung zum Aufbau und Erhalt von qualitätsgesicherten hochschulinternen Anerkennungssystemen für non-formelle und informell erworbene Kompetenzen” wünschen, was die von uns angenommene Intention der Regelung weit klarer und unmissverständlicher zum Ausdruck bringt.

**§ 22 Abs. 2 Z. 5:** Positiv ist anzumerken, dass auch Lehrgänge nun auch gleichgestellt vom HS-QSG umfasst sind.

**§ 22 Abs. 2. Z. 6:** Die Intention, Verbundstudien und deren Abläufe, Zuständigkeiten und Verankerung im Qualitätsmanagement der Hochschule zu überprüfen, erscheint nachvollziehbar und ist auch ein Wunsch, den die Studierendenvertretungen auch in den Gesprächen mit dem Qualitätssicherungsrat wiederholt angesprochen haben. Jedoch scheint diese Prüfungskategorie nicht den von uns gewünschten bzw. insgesamt keinen ausreichenden Umfang zu haben: eine solche Prüfung würde Abläufe von Verbundstudien bis zur Schnittstelle zu anderen Hochschulen prüfen, aber würde kein Bild über die Gesamtabläufe in einem gemeinsam eingerichteten Studium abliefern.

Es würde daher sinnvoller erscheinen, entweder diesen Prüfbericht auszubauen oder eine 8. Kategorie eines Prüfbereichs einzuführen, welches die dedizierte Prüfung eines Verbundstudiums hochschulübergreifend ermöglicht, inkl. aller Prozesse zwischen einzelnen Hochschulen im Verbund und alle Bereiche eines gemeinsam eingerichteten Studiums (z.B. in der gemeinsamen Sekundarstufen-Ausbildung in einem der 4 Verbünde) in ihrer Gesamtheit. Bisher müssten unabhängig von jeder Hochschule/Universität zu beschließende Gesamt-Audits aller beteiligten Hochschulen erfolgen, um ein solches Bild zu schaffen, wobei selbst dort die genauen Schnittstellen zwischen den Hochschulen nicht gesondert ausgewiesen wären.

**§ 22 Abs. 2. Z. 7:** Der Sinn dieser Regelung ist nicht ersichtlich und ein Formulierungsfehler ist nicht auszuschließen. Vielleicht sollte dieser Satz im Sinne der Klarheit vor Beschlussfassung neu formuliert werden.

# Hochschulgesetz 2005

**§ 12 Abs. 1:** Die Reduzierung von 5 auf 4 Personen scheint die Gefahr von Patt-Situationen oder hängenden Abstimmungsergebnissen aufgrund einer fehlenden klaren Mehrheit zu begünstigen. Gleiches gilt bei Personalwahlen innerhalb des Hochschulrats. Wie im Falle einer Stimmengleichheit verfahren wird, kann zwar in der Geschäftsordnung festgelegt werden, doch eine ungerade Zahl erscheint weit weniger konfliktgefährdet und eine Willensbildung erscheint effizienter und mehrheitsgesicherter.

**§ 12 Abs. 2a:** Die grundsätzliche Intention einer klaren Interessenstrennung erscheint nachvollziehbar, wobei die Liste der Ausschlussgründe nicht ganz kohärent und in seiner Gesamtheit etwas exzessiv wirkt. Der Begriff “Funktionäre einer politischen Partei” sollte konkretisiert werden, z.B. in Anlehnung an § 74a (5) HG 2005 mit der Formulierung “leitende Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene”.

Die Begriffsdefinition in Z. 6 “Angehörige” lässt auf die Definition in § 72 HG 2005 schließen, welche auch Studierende (z.B. in der Fort- und Weiterbildung) umfassen, oder Personen, die an einer Verbundhochschule einen Lehrgang oder ein Studium betreiben. Diese Art der Fort- und Weiterbildung ist im Sinne eines lebenslangen Lernens eigentlich erwünscht; eine Person, die lediglich ein Studium betreibt an einer Hochschule sollte daher kein Ausschlussgrund sein.

Dies würde ebenfalls bedeuten, dass alle Landes- und Bundeslehrer ohne weitere Berührpunkte mit einer Pädagogischen Hochschule über die Fort- und Weiterbildung von dieser Tätigkeit ausgeschlossen sind, sowie auch alle Landes- und Bundeslehrer aus Bundesländern mit Kooperationen über einen Bildungsverbund.

Wir schlagen daher vor, die Z.6 des Paragrafen auf “Angehörige gem. § 72 Z. 2-4 HG 2005” zu beschränken und reine Studierende auszunehmen, was auch Landes- und Bundeslehrer in der Fort- und Weiterbildung für eine Tätigkeit im Hochschulrat zulassen würde.

Auch sollte die Abklingphase aus Z. 5 auf Mitglieder des Rektorats (Z. 7)‚ auf ‚zuständige MitarbeiterInnen des Bundesministeriums‘ (Z. 8) und auf ‚MitarbeiterInnen eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs‘ (Z. 9) ausgeweitet werden. Es wäre inkohärent, die 4-jährige Unvereinbarkeit lediglich auf die Z. 1-4 anzuwenden.

**§ 12 Abs. 9 Z. 4-7:** Im Sinne einer Gewaltenteilung stellt die Beschränkung des Hochschulrats auf eine ‚Pflicht/Aufgabe zur Stellungnahme‘ bei wichtigen Angelegenheiten wie dem “Ressourcenplan”, “Organisationsplan” und “Ziel- und Leistungsplan” ohne Beschlussfassungspflicht eine demokratiepolitisch gefährliche Entwicklung dar. Aktuell bedeuten diese Aufgaben des Hochschulrats, dass es auch die Notwendigkeit eines Dialogs, einer kritischen Befassung über mehrere Organebenen hinweg, sowie auch die Notwendigkeit einer Kompromissbereitschaft in Konfliktbereichen geben muss. Eine Anlehnung an den Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Universitätsrates erscheint im Rahmen einer Angleichung sinnvoll - was aber eine Abkehr des jetzigen Vorschlags wäre. Der Universitätsrat hat im Vergleich nicht nur mehr Entscheidungsbefugnisse, sondern auch entsprechende Haftungs- und Verantwortungspflichten.

**§ 13 Abs 3:** Wir finden es grundsätzlich positiv, dass objektive Kriterien stärker Einzug nehmen sollen in den Bestellungsprozess des Rektors oder der Rektorin.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegsehen, dass das neu vorgeschlagene Prozedere durch die Änderung von aktuell „Reihungsvorschlag“ hin zu „Gutachten“ eine massive Verschlechterung der Autonomie und Entscheidungskompetenz innerhalb der Organe der Hochschule darstellt. Gleichzeitig würden wir bitten, dass die rechtliche Interessensvertretung der Studierenden (ÖH) ebenfalls Stellungnahmen in den Bestellungsprozess einbringen kann, da die Besetzung des Rektors/der Rektorin insbesondere in Verbindung mit dem vorgesehenen Vorschlagsrecht des Rektors/der Rektorin für die Vizerektorate eine für die Studierenden relevante Entscheidung ist. Diese Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die Studierenden und ein Stellungnahmerecht sollte hier verankert werden und die ÖH als Interessensvertretung den „Personalvertretung(en)“ gleichgestellt werden.

**§ 13 Abs. 4:** Die Neuregelung zeigt einen offensichtlichen Lapsus, indem es lediglich eine Mindestfrist für die Bekanntgabe einer weiteren Amtszeit setzt, jedoch keine Maximalfrist. Dies bedeutet, dass theoretisch ab dem 1. Amtstag einer Erstbestellung der Wunsch auf eine weitere Amtszeit ausgedrückt werden kann, wodurch bereits ein automatisches Verfahren auf Wiederbestellung gestartet ist.

Anders als z.B. an Universitäten ist äußerst bedenklich, dass eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung gänzlich ohne Mitsprache- oder Entscheidungsrecht der demokratischen oder mit der Beratung der PH betrauten Organe möglich ist. Dies stellt keinesfalls eine Angleichung an Universitäten dar: dort ist eine Wiederbestellung des Rektors ohne Ausschreibung nur mit ⅔ -Mehrheit im Senat und Universitätsrat möglich, was eine gewisse Hürde darstellt und das Unterlassen einer Ausschreibung nur in Fällen bestätigt, an denen ein maßgeblicher Rückhalt innerhalb der Universität für eine weitere Amtszeit des Rektor/der Rektorin besteht.

Wir empfehlen aufgrund dieser auch im Gesamthochschulrahmen durchaus befremdlichen vorgeschlagenen Regelung dringend, ebenfalls eine jedenfalls notwendige positive Abstimmung mit ⅔ -Mehrheit in Hochschulrat und Hochschulkollegium im Hochschulgesetz 2005 vorzusehen. Dies würde auch den Rückhalt einer Wiederbestellung in der Hochschule stärken, einer Homogenisierung der Sektoren entsprechen und den Automatismus abschwächen, ohne die Möglichkeit auszuschließen.

Die Formulierung „Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig“ erscheint zweideutig, da nicht klargestellt ist, ob eine entsprechende Person im Rahmen eines regulären Ausschreibungsverfahrens auch ein viertes Mal (nach bereits 2 Wiederbestellungen ohne Ausschreibung) bestellt werden kann, oder ob sich die Wiederbestellungen nur auf das Verfahren einer Bestellung ohne Ausschreibung beziehen. Daher sollte eine klare Regelung für die maximale Anzahl von Amtszeiten insgesamt eingefügt werden oder eine klare Formulierung, dass eine erneute Bestellung nach einer regulären Ausschreibung trotzdem zulässig ist.

**§ 14 (1):** Auch wenn das Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors technisch eine Angleichung an das Universitätsrecht ist, so ist an Universitäten eine Wahl durch den Universitätsrat vorgesehen - was in dieser Form an Pädagogischen Hochschulen nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet insbesondere im Vergleich zum vorherigen Prozedere einer Ausschreibung einen massiven Mangel an Partizipation an der Hochschule und eine Abwanderung von Kompetenzen hin zum Ministerium. Im Sinne größerer Autonomie und Transparenz wäre hier ein Vorgehen analog zu den Universitäten sinnvoll, wo zwar ein Vorschlagsrecht auf Seiten des Ministeriums vorliegt, die Wahl und Entscheidung letztlich aber in einem Organ der Hochschule selbst erfolgt.

Eine Abberufungsmöglichkeit innerhalb der Hochschule durch den Hochschulrat (analog zum Universitätsrat) sollte ebenso vorgesehen werden.

Das aktuelle Gesamtvorgehen im Bereich der Ausschreibung und Berufung des Rektorats entspricht nicht der Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen seit der Umstellung von Pädagogischen Akademien hin zu gleichberechtigten autonomen Hochschulen – noch entspricht es einer Angleichung von Hochschulsektoren.

**§ 15 Abs. 3 Z. 3, Z. 12, Z. 13:** Der Wegfall der Beschlusserfordernis bei ‚Organisationsplan‘, ‚Ziel- und Leistungsplan‘ und ‚Ressourcenplan‘ als Aufgabe des Hochschulrats ist negativ zu sehen, insbesondere in Kombination mit der Verschiebung hin zum Rektorat. Diese Kompetenzverschiebung erscheint im Sinne einer sinnvollen Strukturierung, Aufgaben-, Verantwortungs- und Gewaltenteilung der Organe äußert abträglich und ist eine Abkehr von der Angleichung der Hochschulsektoren; die Pädagogischen Hochschulen erhalten eine Schlechterstellung, die mit keinem anderen Hochschultyp vergleichbar ist.

Im Gegenteil: die genannten Bereiche sollten analog zum Vorgehen an Universitäten (vgl. § 25 Abs. 1 Z. 2-3) zusätzlich dem Hochschulkollegium teil-überantwortet werden. Das Hochschulkollegium sollte ebenfalls ein zeitlich-befristetes Beschlussrecht bekommen, bevor diese Aufgaben wie im bisherigen Gesetz an den Hochschulrat zur Beschlussfassung gehen.

**§ 15 Abs. 3 Z. 10 und § 17 Abs 1 Z 5, 7:** Wir sehen die Evaluierung und Qualitätssicherung als eine der zentralen Kernaufgaben des Hochschulkollegiums. Der Wegfall dieser Aufgabe im Bereich des Hochschulkollegiums und eine Kompetenzverschiebung zum Rektorat wird daher entschieden abgelehnt. Dies stellt eine absolute Schwächung des Hochschulkollegiums dar, welches wir weiterhin als zentrales Gremium (da demokratisch und über alle Angehörigengruppen der PH zusammengestellt) sehen. Die Abschaffung der Gewaltenteilung, insbesondere in einem Bereich der auch als Gradmesser für die Arbeit des Rektorats und der Vizerektorate gesehen wird, stellt damit einen definitiven Rückschritt dar und kann sogar eine qualitätsgesicherte Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen maßgeblich zurückhalten.

Wir empfehlen daher dringend, die neueinzurichtende Abteilung (der vorgeschlagene § 33 der Novelle) mit dem Hochschulkollegium zu koppeln, sowie das Hochschulkollegium weiterhin als letztverantwortliches Gremium für diesen essenziellen Bereich der Hochschule vorzusehen.

**§ 18 (2):** Erneut ist es enttäuschend, dass auch bei Stellenbesetzungen von Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen keine Angleichung an universitäre Standards erfolgt, wo für verschiedene Stellentypen aus den Kurien zusammengesetzte demokratische Gremien vorgesehen sind - Größe und Art je nach Langfristigkeit und Typ klar definiert. Eine solche demokratische Partizipation und Kollegialorganstruktur wäre auch an den Pädagogischen Hochschulen im Sinne einer Angleichung sehr wünschenswert und würde auch einer langfristigen, intern mitgetragenen da mitverantworteten, Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen sehr dienen - dies wäre trotzdem kompatibel mit der letztendlichen Besetzung anhand eines Vorschlags aus der Kommission durch den zuständigen Bundesminister.

**§ 28:** Die aktuell gut funktionierende, situationsangepasste und über alle Angehörigengruppen der PH besprochene Qualitätsevaluierung wird nun unflexiblen, höchstens allgemein-formulierten Satzungsregelungen unterworfen. Dies ist kein Fortschritt angesichts der Wichtigkeit von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, sondern stellt einen Rückschritt dar.

**§ 29:** Wie bereits ausgeführt, stellt die Neuregelung des Prozesses und der Zuständigkeit der Erstellung/Beschlussfassung des Organisationsplans einen Rückschritt dar. Besonders verwunderlich ist die Entwertung von Stellungnahmen, die nun nicht einmal mehr an den zuständigen Bundesminister übersendet werden müssen. Damit verliert das Ministerium als Aufsichtsbehörde Einsicht in die Meinungen und Positionen der verschiedenen Interessensvertretungen der Hochschule, während Alleinentscheidungsrechte an das Rektorat gegeben werden. Auch in diesem Punkt taucht die ÖH als Interessensvertretung der Studierenden nicht einmal als Stakeholder, dem die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird, auf. Wir bitten um eine aktivere Berücksichtigung der ÖH in diesen Prozessen.

Der Wegfall der Möglichkeit, Institute im Organisationsplan vorsehen zu können, wird in den Erläuterungen nicht genauer erklärt. Insgesamt ist diese gesetzliche Einschränkung jedoch höchst fragwürdig, da eine solche Veränderung massive Auswirkungen auf die Struktur der Hochschule haben würde. Der § 16 HG ist zwar nicht gestrichen, jedoch bedeutet der Wegfall von Instituten im Organisationsplan, dass die weiteren gesetzlichen Regelungen von Instituten und Institutsleiter\*innen keinen Anwendungsbereich mehr hätte. Selbst wenn die Rahmenrichtlinie diese Möglichkeit erneut einführen sollte, wird den Pädagogischen Hochschulen hier viel Rechtssicherheit genommen. Institute sind ebenso besoldungsrechtlich relevant, eine willkürliche Regelung per Rahmenrichtlinie wäre daher in einem solchen Bereich nicht sinnvoll.

Die vorgeschlagene Streichung des Passus „Dabei können Institute vorgesehen werden.“ wird daher abgelehnt.

**§ 30f:** Die Schwächung des Hochschulrats durch den Wegfall der Kompetenz zum Beschluss eines Entwurfs des ‚Ziel- und Leistungsplans‘ und ‚Ressourcenplans‘, sowie die Verschiebung dieser Kompetenz zum Rektorat unter expliziter Genehmigung des Bundesministers ist erneut negativ anzuführen und ist, wie oben geschildert, höchst problematisch für die Hochschulautonomie und die interne Aufgaben- und Verantwortungsteilung.

**§ 33 Abs. 1:** Wir empfehlen die Formulierung in Satz 2 “Das Qualitätsmanagementsystem hat vorzusehen...”, um den klar präskriptiven Charakter der Regelung zu betonen.

Im gesamten Absatz erscheint die vorgeschlagene Änderung sprachlich unsauber und missverständlich, insbesondere durch die Verwendung des Begriffs “Leistungsspektrum”. Studierende sollten nicht das „Leistungsspektrum“ evaluieren, sondern die Qualität der Lehre, die letztlich auch Rückschlüsse auf die Qualität mit Hinblick auf die im Studienplan vorgesehenen Inhalte, Kompetenzbereiche und Anforderungen ermöglichen sollte. Was in diesem Sinne ein „Leistungsspektrum“ sein soll, bleibt mehr als unklar. Aspekte wie ‚Klarheit der Anforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltung‘, ‚Kommunikation mit dem LV-Leiter‘, ‚Bewertungsmaßstäbe‘ etc. erscheinen nicht oder unklar vom Begriff „Leistungsspektrum“ abgedeckt, sind aber viel zentralere Konzepte in einer aktiven, zielgeleiteten Feedback- und Evaluierungskultur an einer tertiären Bildungseinrichtung.

Die Formulierung steht im starken Kontrast mit den in den Erläuterungen ausgeführten Intentionen, weshalb dieser Absatz jedenfalls grundlegend abgeändert werden sollte.

Eine eigene, jedenfalls im Organisationsplan vorzusehende Stelle für Qualitätsmanagement erscheint sinnvoll.

Der Begriff „wissenschaftlich-berufsfeldbezogen“ erscheint hier genauso fragwürdig wie in § 74 (weitere Erläuterungen dort).

**§ 33 (2):** Evaluierungsdaten müssen durch eine gesetzlich festgelegte Regelung jedenfalls allen Organen der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung gestellt werden, wenn diese die Evaluierungsergebnisse ihren Entscheidungen zu Grunde legen sollen. Die Offenlegung sollte dabei sowohl die Rohdaten als auch jegliche aggregierte Berichtsformen umfassen, sodass die hier aufgeführte gesetzliche Regelung auch umgesetzt werden kann.

**§ 74:** Die Änderung und letztlich inhaltliche Einschränkung von “wissenschaftlich” (ursprüngliche Formulierung) auf “wissenschaftlich-berufsbezogen” (vorgeschlagene Formulierung) erscheint merkwürdig; über die genauen Gründe ist in den Erläuterungen nichts zu lesen. Nachdem es hier durchaus inhaltliche Begriffsunterschiede geben muss (warum wäre sonst diese Änderung notwendig?) und der wissenschaftliche Aspekt von Pädagogischen Hochschulen auch vom Gesetzgeber anerkannt werden sollte, empfehlen wir folgende Anpassung;

der Begriff “wissenschaftlich” als einzelner Begriff soll erhalten bleiben, der Begriff “berufsfeldbezogen” soll als zusätzliche Kategorie aufgenommen werden.
Daraus resultierende Formulierung: “Jede und jeder Angehörige der Pädagogischen Hochschule hat das Recht, eigene wissenschaftliche, berufsfeldbezogene oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen.”

Wir ersuchen Sie dringend, die gravierenden Bedenken zu prüfen und im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ein Bild, das Zeichnung enthält.  Automatisch generierte BeschreibungHochschulvertretung der PH Niederösterreich | page5image3556233744Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems | page5image3556232944Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg  | page5image3556289856Hochschulvertretung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz  |
| page5image3556288512Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig | HomeHochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich | page5image3556234112Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule Wien  | Ein Bild, das Zeichnung, Schild enthält.  Automatisch generierte BeschreibungHochschulvertretung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz  |
| Ein Bild, das Schild, Uhr enthält.  Automatisch generierte BeschreibungHochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule Tirol |  |  |  |